

Theodericus Schaper (*usw. wie Nr. 1835a*) appelliert (*usw.*) an Nikolaus V., NvK und B. Johann von Verden.

Kop.: LÜNE (*wie Nr. 1835a*) f. 83^r-84^v.

Zeugen: Theodericus Houerden (*wie Nr. 1835a Anm. 1*), Iohannes Sprengelhorne und Bercherdus Heydman, Kleriker der Diözesen Minden und Verden.

1451 November 13, Mainz.¹⁾

Nr. 1988

NvK an den Propst von St. Paul zu Halberstadt²⁾, den Thesaurar von Minden³⁾ und den Dekan von St. Cyriaci vor Braunschweig.⁴⁾ Er überträgt ihnen die Klage von Propst, Priorissin und Konvent des Nonnenklosters Lüne gegen die rechtswidrige Bedrückung durch den Fiskalprokurator und einen Kommissar des B. von Verden mit der Vollmacht zu abschließender Entscheidung.

Kop. (innerhalb der Exekution Nr. 2191 des Dekans von St. Cyriaci, die ihrerseits in dem laut Nolte, Quellen 18f., vom 22. Dezember 1451 bis zum 17. Februar 1452 reichenden Prozeßregister überliefert war): HANNOVER, HStA, Cop. IX 209 f. 195^v-198^v (Kriegsverlust, in Fotografie aus dem Nachlaß J. Koch erhalten). Laut Nolte, Quellen 19, umfaßte das Register zunächst 298 Blatt, vor der Vernichtung aber nur noch 238, da es erst mit dem 2. Blatt der 6. Lage begonnen habe.

Erw.: Koch, Umwelt 139; Schwarz, Regesten 459 Nr. 1839.

Die ihm kürzlich von seiten des Propstes im Nonnenkloster zu Lüne in der Diözese Verden, des Theodericus Schaper artium liberalium magister, sowie der Priorissin Susanne und des ganzen Konventes vorgelegte Supplik führe aus, daß Dietrich die Klostersgüter bisber zum Vorteil des Klosters verwaltet habe, doch gleichwohl von einem gewissen Iohannes Gherbrecht als Fiskalprokurator vor einem gewissen Leonardus Langen als Kommissar des B. von Verden gegen Dietrich wegen der Verschleuderung von Gütern dieses Klosters ein Untersuchungsverfahren angestrengt worden sei, in dem der Kommissar ohne Einhaltung der Rechtsordnung auf Ersuchen des genannten Syndikus Zeugen gegen Dietrich zugelassen habe. Propst, Priorissin und Konvent fühlten sich dadurch und durch andere ihnen von dem Kommissar wie von dem Fiskalprokurator auferlegte Beschwerden vielfältig bedrückt und in ihrem Rechte verletzt. Deshalb haben sie fristgerecht an NvK appelliert⁵⁾ und ihn gebeten, gegen den Kommissar und den Fiskalprokurator sowie darüberhinaus gegen Ludolphus Lerten, Syndikus des Rates der Stadt Lüneburg, ein Verfahren über die Nullität und Rechtswidrigkeit dieses Prozesses wie auch über die sonstigen Machenschaften und dadurch erlittenen Schäden in die Wege zu leiten und in geeigneter Weise für sie zu sorgen.

Dieser Bitte entsprechend beauftragt NvK die Adressaten kraft seiner Legationsgewalt, insgesamt, zu zweit oder einzeln den Kommissar, den Fiskalprokurator und den Syndikus wie auch andere hiervon Betroffene zu zitiieren, sich die Sache anzuhören und abschließend zu entscheiden. Er gibt ihnen Gewalt, gegen den B. von Verden, seinen Kommissar und seinen Fiskalprokurator wie gegen den Syndikus und andere, die hierbei in Betracht kommen, soweit dies nötig ist, kirchliche Zensuren anzuwenden sowie beschlagnahmte Einkünfte aller Art wieder frei zu stellen, notfalls unter Anrufung des weltlichen Armes. Falls Propst, Priorissin und Nonnen durch den Kommissar oder auch durch den B. von Verden in dieser Angelegenheit mit Exkommunikation oder Interdikt²⁰ belegt worden sind, haben die Adressaten sie davon zu befreien. Sie können die Einhaltung ihrer Anordnungen mit Hilfe von Zensuren erzwingen, Zeugen unter Androhung von Zensuren zur Aussage bringen, und zwar ohne Rücksicht auf die Bestimmung Bonifaz' VIII.⁶⁾, daß, von Ausnahmen abgesehen, keiner außerhalb seiner Stadt und Diözese, und wenn, dann nicht für länger als eine Tagesreise über die Diözesangrenze hinaus zitiert werden kann, daß Richter außerhalb der Stadt und Diözese, für die sie bestimmt sind, nicht gerichtlich vorgeben dürfen²⁵ und daß der Bischof, der Kommissar, der Prokurator oder der Syndikus oder andere hier in Betracht Kommende privilegiert sind, nicht interdiktiert, suspendiert oder exkommuniziert werden zu können, wenn dieses Privileg nicht ausdrücklich angeführt wird.⁷⁾

¹⁾ Für die Mitteilung bei Brück, Nikolaus von Kues in Mainz 32, daß NvK am 13. November feierlich in